Wir Abt, Prior, und Convent des abtayliche Gotteshaus S.ti Matthiae bey Trier thuen kund und bekennen hiemit, daß zu Vollstüehrung Urthel wegen die Innsbruer zu Erfurt bey dem Officialats Commissariat zu Cöln wegen des sehr auf der bahn des führgerichts gebührenden Lohn, Holz und andern gemaina Nutz bartreiben, wie auch dessen desselbigen sacl= sorgerd gebührend in casibus obvenientibus Unterhalten und bekösti= gung und anderen Vorfallenden und hangenden zwistigkeit zu Ihrem Ungezweifelten anwalt constituirt haben den Hochedel und hochgelahrten Herren Winckelman der gestalt, daß zu dem alles und jedes, besonders den selben in ahngezogener sachen dem Ihrer Gotteshauses wegen gehandelt werden gemeinsub halten stunt daß darauf gemeter anwalt active und passive das seinen alle Nothurfft bis zum Endtlichen spruch vorbring, da dieser zu wider ginge zu appelliren, oder restitutionem in integrum zu begehren, in puncto executionis bis zu dero gäntzlicher Vollziehung active zu verfahren, auch Einen oder mehrere anwalten, so offt ihme be= liebet zu substituiren, und zu revociren, den alles andere zu= verhandelen, zu thuen und zu lassen, daß wir selbsten zu gegen jeder zeit thun oder handelen könten oder mögten: und da gemeter anwalt Einer weiteren gewalt den hierin begriffen bedürftig wäre od. sein würde, ertheilen dem selben solchen hiemit am kräftigsten und beständigsten wie ob vormüster rechten, oder dem stylo gemäß geschehen solte oder mögte; das demnach gemeter anwalt und seine substituirte handelen thuen und lassen werden, das versprechen wir statt fest, und ohn verbrüchlich, auch gedachten anwalt, und seine substituirte allerdings schad= los zu halten bey verpfändung Haab und gütter so viell deren darte= zeit von nöthen seyn werden. Zu ber ihen wahrer Urkunt haben wir Abt, Prior und Senior conventus diese Vollmacht eigenhändig unter schriben, und mit unserem Abbatial und Conventual insigul res= pective bekräftiget. S.ti Matthiis den 27.ten 8bris 1725

Gulielmus Stenn
abbas S.ti Matthiae

F. Æmilianus Reichman prior

Fr. Maternus Brandenburger subprior